

## SATZUNG

des Ortskulturring Memmelsdorf e. V.

### § 1

#### **Name des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins lautet "Ortskulturring Memmelsdorf e.V.". Nachfolgend OKR genannt.
- (2) Der OKR ist eine Dachorganisation Memmelsdorfer Vereine, Gruppen und Einzelmitglieder der Großgemeinde Memmelsdorf und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Memmelsdorf.

### § 2

#### **Zweck und Aufgaben des OKR**

- (1) Der OKR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt- Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen verwirklicht, die der OKR in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen durchführt.
- (4) Der OKR ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (5) Der OKR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des OKR kann jeder Verein, jede rechtsfähige Interessengruppe bzw. jede Einzelperson werden, der bzw. die ihren Sitz in Memmelsdorf hat.

Ausnahmen sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit möglich.

- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den OKR hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- (3) Der OKR unterscheidet
  - a) Ehrenmitglieder - als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den OKR erworben haben.
  - b) Mitgliedsvereine -sie wirken nach Möglichkeit ausnahmslos an Veranstaltungen des OKR in irgendeiner Form nach Absprache mit.
  - c) Einzelmitglieder -als natürliche Person.

(4) Mit der Aufnahme in den OKR erkennt jedes Mitglied die Satzung und Ordnung des OKR an.

(5) Der Austritt aus dem OKR ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(6) Über die Aufnahmen und Ernennungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Gelegenheit zur Rechtfertigung und Einspruch steht dem betroffenen Mitglied bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu. Eine Wieder-Aufnahme ist auf Antrag möglich.

#### § 4

##### **Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.

(1) Einzelmitglieder und Delegierte besitzen Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und können in den Vorstand und in den Vereinsrat gewählt werden.

(2) Sie können Anträge an den OKR stellen.

(3) Sie können die, dem OKR zur Verfügung stehenden Einrichtungen benutzen und die zustehenden Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (OKR) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) im Jahr erhalten. Dies ist in einem Dienstvertrag zu vereinbaren und vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zu genehmigen und zu unterschreiben.

#### § 5

##### **Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Bestrebungen des OKR zu fördern.

(2) Die Mitglieder haben den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach Möglichkeit Folge zu leisten. Sie sind aufgefordert, an den Veranstaltungen und besonders auch an den Mitgliederversammlungen gegebenenfalls mit entsprechenden Delegierten teilzunehmen.

#### § 6

##### **Beiträge**

Alle Mitglieder sind beitragsfrei.

## § 7

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8

**Aufgaben-Besorgung**

Die dem OKR obliegenden Aufgaben werden besorgt durch:

- den Vorstand
- den Vereinsrat
- die Mitgliederversammlung

## § 9

**Vorstand und Vereinsrat**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Ersten Vorsitzenden
- b) dem Zweiten Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassier
- e) dem Schriftführer

(2) Der Vereinsrat besteht neben dem Vorstand aus:

- a) dem Pressewart
- b) den fünf Beiräten
- c) dem Heimatpfleger der Gemeinde Memmelsdorf mit dessen Einverständnis
- d) dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Memmelsdorf mit dessen Einverständnis

(3) Den Vorsitz im Vereinsrat führt der 1. Vorsitzende oder das von ihm beauftragte Mitglied des Vorstandes.

## § 10

**Wahl des Vorstandes, der Vereinsräte und der Kassenprüfer**

(1) Vorstand und Vereinsrat werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(2) Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsrat angehören dürfen.

(3) Die Wahl des Vorstandes und Vereinsrates hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

## § 11

**Vertretung des OKR**

(1) Der 1. Vorsitzende oder Geschäftsführer vertritt den OKR. Jeder hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorstand hat die Gesamtleitung des OKR: Bei Rechtsgeschäften im Wert von über 2.500,00 € bedarf es OKR-intern der Zustimmung des Vereinsrates.

(3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen dem Geschäftsführer.

## § 12

**Vereinsrat**

- (1) Er berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des OKR.
- (2) Er berät über alle Anträge an den OKR.
- (3) Er beschließt intern über Rechtsgeschäfte im Werte von über DM 5.000,00 (fünftausend).

## § 13

**Versammlungen des OKR**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen und von diesem auch geleitet. Als schriftliche Einberufung gilt auch eine Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Memmelsdorf.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom 1. Vorsitzenden und müssen auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 7 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Als schriftliche Einberufung gilt auch eine Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Memmelsdorf.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind:
  - a) Wahl des Vorstandes;
  - b) Wahl des Vereinsrates;
  - c) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - d) Satzungsänderungen;
  - e) Entscheidung über gestellte Anträge;
  - f) Entscheidung über Aufnahmeanträge;
  - g) Ausschluss eines Mitglieds;
  - h) Ehrung von Mitgliedern und verdienter Einzelpersonen;
  - i) Auflösung des OKR;
  - j) Jährliche Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer;

## § 14

**Protokolle**

- (1) Über die Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen.
- (2) Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Schriftführer durch Unterschrift bestätigt.

## § 15

**Abstimmung und Wahlen**

- (1) Alle vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle einer Satzungsänderung des Ausschlusses eines Mitgliedes mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit; im Falle des § 13 Abs. 4 (i = Auflösung) die Drei-Viertel-Stimmenmehrheit.

(3) Abstimmungen – außer Wahlen – können nach vorher genehmigtem Antrag per Handzeichen erfolgen. Dieser Antrag bedarf ebenfalls der einfachen Stimmenmehrheit durch Handzeichen.

(4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Jeder Mitgliedsverein stellt 1 (einen) Delegierten je angefangenes 200.

(5) Im Vereinsrat haben alle Räte beschlussfähige Stimme. Der Vereinsrat ist dann beschlussfähig, wenn neben einem Vorstandsmitglied mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder des Vereinsrates anwesend sind.

(6) Nichtanwesende nur, soweit sie vorher ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.

§ 16

**Auflösung des OKR**


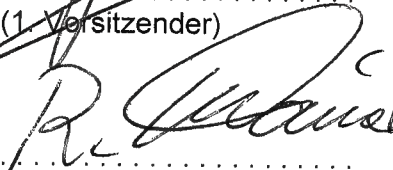
(1) Die Auflösung des OKR erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.


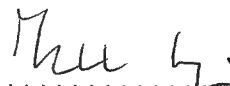
(2) Bei Auflösung des Vereins (OKR) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins (OKR) der Gemeinde Memmelsdorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

-----

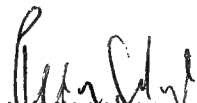
Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19. November 2015 genehmigt und beschlossen, wie auch in der betreffenden Niederschrift festgehalten.

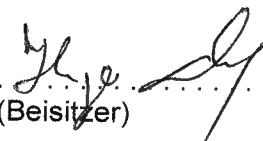
Für die Richtigkeit:

  
.....  
(1. Vorsitzender)  
  
.....  
(Geschäftsführer)

  
.....  
(2. Vorsitzender)  
  
.....  
(Schriftführer)

  
.....  
(Kassier)

  
.....  
(Beisitzer)

  
.....  
(Beisitzer)